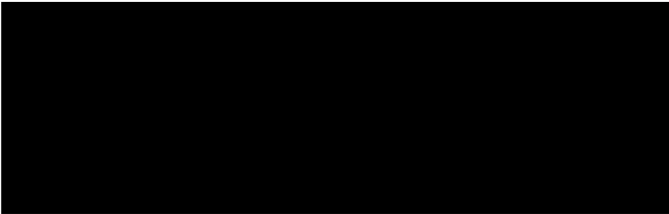


BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

GZ: GW 11-FR 6180-2022/0001 (Bitte stets angeben)
2022/0477112Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes
zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)

Ihr Antrag vom 22.03.2022



mit E-Mail vom 22.03.2022 haben Sie die Übersendung aller Unterlagen (z.B. Rundschreiben, Bewertungen, Kommunikation) im Zusammenhang mit dem Einsatz von ukrainischen Identitätsnachweisen (Reisepässe, Personalausweise etc.) zur Identifizierung von Personen für Finanzdienstleistungen (z.B. Kontoeröffnung) beantragt. Sie erklären, es handele sich hierbei um einen Antrag nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen seien, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen seien.

Auf meinen mit der Eingangsbestätigung vom 23.03.2022 verbundenen Hinweis auf die Aufsichtsmitteilung der BaFin vom 11.03.2022 sowie die am 18.03.2022 veröffentlichte Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat konkretisierten Sie mit E-Mail ebenfalls vom 23.03.2022 Ihren Antrag dahingehend, dass dieser auf die internen Dokumente, u.a. Risikoanalysen und Bewertungen, zu diesem Sachverhalt ziele.

22.04.2022

GeldwäschepräventionHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Herr Christopher Haas
Referat GW 11
Fon +49 (0)2 28 41 08-
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
gw11@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame
Übersendung qualifiziert
elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Auf Ihren Antrag ergeht folgender Bescheid:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Die Anspruchsnorm des § 1 Abs. 1 IFG ist offen und voraussetzungslos ausgestaltet, so dass Ihr Antrag zulässig ist. Der Erteilung der begehrten Informationen stehen allerdings die einschlägigen Ausschlussgründe des § 3 IFG entgegen, so dass keine Auskünfte erteilt werden können.

Die BaFin ist nicht befugt, Ihnen gegenüber geheimhaltungsbedürftige Informationen zu offenbaren, § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 9 Abs. 1 KWG und § 54 Abs. 1 GwG.

Nach **§ 3 Nr. 4 IFG** besteht ein Anspruch auf Informationszugang dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Die beantragten Informationen unterliegen dem aufsichtsrechtlichen Geheimnis nach § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 9 Abs. 1 KWG und § 54 Abs. 1 GwG. Demnach werden insbesondere auch solche Angaben und Informationen geschützt, deren Geheimhaltung allein im Interesse der Aufsichtsbehörde liegt (so ausdrücklich Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.04.2019, Az: 7 C 22.18, Tz. 22-zitiert nach juris).

Die von Ihnen beantragten Unterlagen betreffen einen speziellen Sachverhalt, dessen Besonderheit vor allem in der politischen Bedeutung und der besonderen Eilbedürftigkeit aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine und der damit einhergehenden humanitären Notsituation liegt und umfassen interne Vorgänge, insbesondere die Korrespondenz mit Ministerien und Vertretern deutscher Bankenverbände. Die besonderen Begleitumstände spiegeln sich auch in der Bewertung und Entscheidungsfindung wieder und unterliegen daher einem besonderen Geheimhaltungsinteresse zur Wahrung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der BaFin. Aus dem konkreten Inhalt der Arbeitsweise der BaFin im Zusammenhang mit dem Einsatz von ukrainischen Identitätsnachweisen zur Identifizierung von Personen für Fi-

nanzdienstleistungen lassen sich vertrauliche Arbeits- und Wertungsschwerpunkte sowie Abstimmungsprozesse und weitere interne Aufsichtstätigkeiten der BaFin ableiten, deren Veröffentlichung die effektive Aufsichtstätigkeit der BaFin erheblich beeinträchtigen kann.

Darüber hinaus ist es für die BaFin, für die Erfüllung ihrer Aufgaben, von zentraler Bedeutung, dass, besonders in Sonderfällen wie dem vorliegenden, ein vertraulicher Austausch verschiedener Stellen aus dem öffentlichen und aus dem privaten Sektor geführt werden kann, um möglichst schnell praxisgerechte Lösungen finden zu können.

Eine Veröffentlichung dieser Kommunikation/Unterlagen ist ebenfalls geeignet, dieses Vertrauen zu beschädigen und künftig nachteilig zu beeinflussen. Auch hieraus können sich erhebliche Nachteile für die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der BaFin ergeben.

Insoweit ist der Anspruch auf Informationen bereits nach § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 9 Abs. 1 KWG und § 54 Abs. 1 GwG ausgeschlossen.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Rechte nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

Haas